



ISO 45001

ISO 45001

Kap. 8.2 Notfallplanung und Reaktion
Teil 2
Notfallorganisation



13/45k

Notfallorganisation – rasche Hilfe kann Leben retten (ISO 45001 - Kap. 8.2)

Notfälle sind selten, erfordern aber sofortiges Handeln. Eine effiziente Notfallorganisation, klare Erste-Hilfe-Massnahmen und geschultes Personal retten Leben und begrenzen Schäden.

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, eine angemessene Notfallorganisation zu etablieren. Dabei bestimmen Faktoren wie die Grösse und Lage des Betriebs, bestehende Gefährdungen, die Art der Arbeitsplätze, der Ausbildungsstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie verfügbare Kommunikationsmittel, erforderliche Ausrüstungen und Kennzeichnungen den Umfang und Detaillierungsgrad der Notfallstruktur.

Eine Notfallorganisation soll ein Teil des Sicherheitssystems in Ihrem Unternehmen sein. Handeln Sie nicht auf Druck von aussen. Ergreifen Sie die Initiative und lassen Sie Ihr System von externer Stelle prüfen oder neu organisieren.

Aus Notfällen lernen

Unerwünschte Ereignisse wie Unfälle oder Brände sollten sorgfältig geprüft werden. So lassen sich Wiederholungen verhindern und das Sicherheitssystem stetig verbessern. Ein effizientes System minimiert Notfälle; im Ernstfall ermöglicht eine gute Organisation rasche und gezielte Massnahmen.

Um dies zu erreichen, ist es wichtig, nach jedem Vorfall eine umfassende Analyse durchzuführen. Hierbei werden die Ursachen ermittelt, Abläufe dokumentiert und Schwachstellen identifiziert. Daraus ergeben sich gezielte Massnahmen, etwa die Überarbeitung von Sicherheitsvorschriften, zusätzliche Schulungen für Mitarbeitende oder technische Nachrüstungen. Regelmässige Übungen und die transparente Kommunikation der Erkenntnisse sorgen ausserdem dafür, dass alle Beteiligten auf dem neuesten Stand bleiben und im Ernstfall angemessen reagieren können. Auf diese Weise wird das Sicherheitsmanagement kontinuierlich weiterentwickelt und trägt dazu bei, zukünftige Risiken zu minimieren.

Notfallkonzept

Eine solide Vorbereitung ist essenziell für den Notfall. Nur so werden schnell passende Entscheidungen getroffen und Massnahmen ergriffen. Eine strukturierte Notfallorganisation sorgt dafür, dass qualifizierte Ersthelfer sofort handeln, externe Hilfe anfordern und bis zum Eintreffen der Rettungskräfte unterstützen. Ersthelfer müssen entsprechend geschult sein. Es empfiehlt sich, alle Mitarbeiter regelmässig in Sofortmassnahmen zu unterweisen.

Eine Notfallorganisation muss sich stetig weiterentwickeln

Das Notfallkonzept wird nicht nur schriftlich festgehalten, sondern auch regelmässig durch strukturierte Überprüfungen auf den neuesten Stand gebracht. Theorie und Anwendung werden so kombiniert, dass im Ernstfall ein effektives Gesamtkonzept entsteht. Die sinnvollste und verlässlichste Möglichkeit, das Konzept zu testen, ist...

Üben ...üben ...üben

Was für alle die weiterkommen wollen, gilt, steht auch explizit für die Notfallorganisation. Sie muss beübt werden. Eine bestimmte Anzahl von Übungen, wie es im Sport sinnvoll ist, gibt es für Industriebetriebe oder Organisationen nicht. Für Unternehmen sind die Art der Gefährdungen, die Anzahl Mitarbeiter und räumliche Vorgaben relevant, um nur drei zu nennen.

Eine sorgfältige Planung der Übung und angemessene Schulungen im Vorfeld sind unerlässlich. Wenn sich viele Mitarbeiter nicht richtig verhalten, kann die notwendige Ernsthaftigkeit verloren gehen. Zwar handelt es sich bei einer Übung tatsächlich um eine Übung, doch sollte sie unter möglichst realistischen Bedingungen stattfinden.

Ein Tipp aus der Praxis (-Erfahrung):

Bitte lassen Sie den Bäckerwagen erst nach Abschluss der Übung vorfahren. Wird der Kuchenstand bereits vor der Alarmierung aufgebaut, passen die Mitarbeitenden ihre Fluchtwege entsprechend an. Dies kann die notwendige Ernsthaftigkeit beeinträchtigen und erschwert eine fundierte Berichterstattung.

Seien Sie vorausschauend und reagieren Sie nicht erst, wenn etwas passiert. Konsultieren Sie rechtzeitig einen Spezialisten der Arbeitssicherheit.

- Im Teil. 3 wird vertieft auf Art. 36 der ArGV 3 eingegangen.

Der Text lehnt sich an das EKAS-Mitteilungsblatt 82 – Mai 2026, an.

Weiterführende Informationen: Gesetze / Normen / Verfahren / Instruktionen

ArG/ ArGV – Gesetz und Verordnung

UVG: Art. 82 Abs. 1 und 2

[UVG - Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

VUV - 1. Abschnitt: Pflichten des Arbeitgebers

[VUV - Pflichten des Arbeitgebers](#)

Arbeitsgesetzes (ArG), SR 822.11

[Arbeitsgesetz, ArG](#)

Besondere Pflichten des Arbeitgebers

[ArGV 3 Art. 3_Besondere Pflichten des Arbeitgebers](#)

EKAS

EKAS 6508, Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

[EKAS 6508-ASA Beizug](#)

Kontakte und Beratung



Digitales Qualitäts- und
Prozess- Management (QP)

Quality Principles GmbH - Hinteracherweg 1 - 8303 Bassersdorf

Tel.: +41 76 426 06 57

Email: info@quality-principles.ch

Internet: [Quality Principles](https://www.quality-principles.ch)

IGE-Markennummer: 803907